

# Statuten

des Vereins

" Les Amis de l'Aïkido Bienne "

"Die Freunde des Aikido Biel"

Version genehmigt auf der Generalversammlung vom 21. März 2024

*Diese Statuten wurden maschinell aus dem Französischen übersetzt und manuell korrigiert. Es gilt die französische Version.*

## **Allgemeine Bemerkung :**

Aus Gründen der leichteren Lesbarkeit wird in diesem Dokument in der Regel das generische Maskulinum verwendet, das sich auf beide Geschlechter bezieht.

## I. Allgemeines

Art. 1 <sup>1</sup> Unter dem Namen "**Les Amis de l'Aïkido Bienne**" besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches, der konfessionell und politisch neutral ist (nachfolgend: "der Verein").

<sup>2</sup> Der Verein hat seinen Sitz in Biel/Bienne.

Art. 2 Der Verein hat folgende Ziele:

- die Entwicklung von Aikido und insbesondere der Bewegung "Aikido" bei Kindern und jungen Erwachsenen im Hinblick auf Prävention und Gesundheitsförderung, Erziehung, Ausnutzung des menschlichen Potenzials sowie Verbesserung der intellektuellen und sportlichen Leistungsfähigkeit zu fördern; und
- gesellige Beziehungen unter ihren Mitgliedern zu fördern unter Wahrung der politischen und konfessionellen Neutralität.

Art. 3 Zur Erfüllung ihres Zwecks strebt der Verein :

- den Status einer gemeinnützigen Institution an; und
- unterstützt ein Dojo in der Region seines Sitzes, idealerweise in Biel, welches bei Aikido Switzerland für Erwachsene und dem Verein Aikido Jeunesse Suisse (AJS) für Kinder angeschlossen ist, bei der Durchführung seiner Aktivitäten durch finanzielle oder logistische Unterstützung.

Art. 4 Die Einnahmen des Vereins stammen aus :

- a) Jährliche Mitgliedsbeiträge ;
- b) Spenden und Vermächtnisse ;
- c) Beiträge der öffentlichen Hand; und
- d) Einnahmen aus Veranstaltungen zur Mittelbeschaffung.

## II. Mitglieder

Art. 5 <sup>1</sup> Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden.

<sup>2</sup> Die Anträge zum Beitritt müssen in schriftlicher oder elektronischer Form erfolgen.

- Art. 6 <sup>1</sup> Der Austritt muss schriftlich oder elektronisch dem Vorstand mitgeteilt werden.  
<sup>2</sup> Der Austritt kann jederzeit stattfinden, der Mitgliedsbeitrag bleibt jedoch für das laufende Jahr geschuldet.

- Art. 7 Der Austritt oder der Ausschluss im Sinne von Art. 12 e) begründet keinen Anspruch auf das Vereinsguthaben. Unbezahlte Beiträge bleiben geschuldet.

### III. Organisation

- Art. 8 Die Organe des Vereins sind :

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Revisionsstelle

- Art. 9 <sup>1</sup> **Die Generalversammlung** ist das oberste Organ der Vereinigung. Sie tritt einmal im Jahr zusammen. Sie wird vom Vorstand oder auf Verlangen eines Fünftels der Mitglieder einberufen.

<sup>2</sup> Die Einberufung erfolgt per Rundbrief oder E-Mail mindestens 30 Tage im Voraus mit der Tagesordnung.

<sup>3</sup> Alle Mitglieder haben bei der Generalversammlung das gleiche Stimmrecht.

<sup>4</sup> Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen der abstimmenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Präsidenten den Ausschlag.

<sup>5</sup> Ein verhindertes Mitglied kann sich nicht vertreten lassen.

- Art. 10 **Die Generalversammlung hat folgende Befugnisse:**

- a) Sie nimmt den Geschäftsbericht zur Kenntnis, genehmigt die Jahresrechnung und den Bericht der Revisionsstelle.
- b) Sie wählt die Mitglieder des Vorstands, bestimmt den Präsidenten und ernennt die Revisionsstelle.
- c) stimmt der Wahl des Vorstands in Bezug auf das unterstützte Dojo zu
- d) Änderung der Statuten.
- e) Festlegung des Jahresbeitrag fest.

- Art. 11 <sup>1</sup> **Der Vorstand** besteht aus mindestens drei und höchstens fünf Mitgliedern.

<sup>2</sup> Der Vorstand konstituiert sich selbst, indem er einen Sekretär und einen Kassier ernennt; er kann auch einen Vizepräsidenten ernennen.

<sup>3</sup> Die Mitglieder des Vorstands werden für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt und können wiedergewählt werden.

<sup>4</sup> Im Falle von Nachwahlen endet das Mandat am Ende der laufenden Amtsperiode.

<sup>5</sup> Der Vorstand tritt auf Einladung des Präsidenten zusammen, so oft es die Geschäfte erfordern, oder auf Antrag von mindestens zwei Mitgliedern. Er kann Fernsitzungen auf elektronischem Weg oder in Kombination von Fern- und Vorortsitzungen abhalten. In diesen Fällen wird die Sitzung aufgezeichnet und die Aufzeichnung wird 1 Jahr aufbewahrt.

<sup>6</sup> Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Abstimmenden gefasst.

<sup>7</sup> Der Präsident nimmt an der Abstimmung teil. Bei Stimmengleichheit gibt seine Stimme den Ausschlag.

<sup>8</sup> Über alle Vorstandssitzungen wird ein Protokoll angefertigt, das zehn Jahre lang aufbewahrt wird und Eigentum des Vereins ist.

Art. 12 <sup>1</sup> **Der Vorstand hat folgende Aufgaben:**

- a) Er verwaltet den Verein.
- b) Er organisiert Veranstaltungen und Fundraising.
- c) Er entscheidet, welches Dojo unterstützt wird und welche Unterstützungen geleistet werden.
- d) Er entscheidet über die Aufnahmeanträge neuer Mitglieder.
- e) Er beschließt den Ausschluss von Mitgliedern, die gegen die Statuten verstoßen, den Ruf der Vereinigung schädigen oder ihre finanziellen Verpflichtungen in zwei aufeinanderfolgenden Jahren nicht erfüllt haben.
- f) Er legt der Generalversammlung einen Geschäftsbericht über das abgelaufene Geschäftsjahr vor und unterbreitet ihr den Rechnungsabschluss zur Genehmigung und Entlastung.
- g) Er übt alle Aufgaben aus, die nicht durch das Gesetz oder die Statuten einem anderen Organ vorbehalten sind.

<sup>2</sup> Der Verein ist nur durch die Kollektivunterschrift zu zweien des Präsidenten mit dem Sekretär oder dem Kassier rechtsgültig verpflichtet.

Art. 13 <sup>1</sup> **Die Revisionsstelle :**

- a) wird für eine Amtszeit von zwei Jahren ernannt.
- b) muss der Generalversammlung einen schriftlichen Bericht über die Buchführung und die Richtigkeit der Bücher vorlegen.
- c) ist wiederwählbar.

#### IV. Überarbeitung der Statuten

Art. 14 Beschlüsse über eine vollständige oder teilweise Revision der Statuten und eine eventuelle Auflösung der Vereinigung können nur mit Zustimmung von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Generalversammlung gefasst werden.

Art. 15 Falle der Auflösung des Vereins muss ein positiver Liquidationssaldo einer Institution zugeführt werden, die den gleichen oder zumindest einen ähnlichen Zweck verfolgt und als gemeinnützig anerkannt ist.

Die vorliegenden Statuten wurden von der Gründungsversammlung am 21. März 2024 genehmigt. Sie treten rückwirkend zum 1. Januar 2024 in Kraft.

Philipp Rodriguez  
Präsident

Pascal Biedermann  
Sekretär

Biel/Bienne, den 21. März 2024